

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-517/200-1990

Eisenstadt, am 9. 4. 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 12.690/38-III/2/90

Datum: 19. APR. 1990

Verteilt: 23.4.90

*DR Bauer*

An das

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden (12. Schulorganisationsgesetz-Novelle), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Am vorliegenden Entwurf gibt lediglich die Ziffer 17 des Artikel I Anlaß zu Bedenken.

Die Schaffung konkreter gesetzlicher Bestimmungen für die bedeutende Gruppe der Schulversuche für ganztägige Schulformen ist grundsätzlich aus Gründen der Verwirklichung des Legalitätsprinzips zu begrüßen. Am Inhalt des § 131 b in der Fassung des Entwurfs ist jedoch folgendes zu bemängeln:

- a) Die angeführten Bestimmungen ermöglichen die Einführung jenes Modells einer ganztägigen Schule als Schulversuch, dessen Einführung als Regelschule wegen massiver verfassungsrechtlicher und finanzieller Bedenken zurückgestellt wurde. Zumindest ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, was die insbesondere von den Bundesländern vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken - Eingriff in den Kompetenzbereich der Länder durch Überschneidung mit dem Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und Überziehung des Kompetenzbegriffs der Schulerhaltung - zerstreuen oder ein Abgehen von der Linie des szt. Entwurfs signalisieren würde.
- b) Für die Überprüfung der Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" in ein neues Schulversuchsmodell werden keine plausiblen Gründe angeführt. Ein Abgehen von diesen bewährten Modellen wäre nur sinnvoll, wenn bereits eine abschließende Beurteilung infolge ihres mehr als 10-jährigen Bestandes möglich wäre. Davon ist im Entwurf nicht die Rede. Sicherlich erscheint es besonders günstig, wenn Schulversuche ohne Änderung in das Regelschulwesen übernommen werden können. Was aber spricht dagegen, daß nicht auch die beiden derzeitigen Schulversuche hiefür geignet wären? Der Entwurf läßt zumindest in den Erläuterungen offen, warum diese Schulversuche dafür nicht in Frage kommen.
- c) Die Ausweitung der Anzahl der Schulversuche von bisher 5 % auf 10 % der Klassen wird mit dem Bedarf an derartigen Schulversuchen von Seiten der Bevölkerung begründet. Damit wird übersehen, daß es nicht Aufgabe der Schulversuche ist, einen Bedarf an bestimmten Schulformen zu befriedigen, sondern besondere pädagogische oder schulorganisatorische Maßnahmen zu erproben, die es ermöglichen, das Regelschulwesen dem Bedarf anzupassen. Die Begrenzung der Schulversuche mit 5 % der Klassen wurde vom Gesetzgeber für eine Beurteilung der Schulversuche offenbar als ausreichend angesehen. Überdies widerspricht die damit verbundene Kostensteigerung dem im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die Dauer der

XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates festgelegten Sparkonzept der Bundesregierung.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs bestehen seitens des ho. Amtes keine Einwände.

Es wird jedoch auf ein redaktionelles Versehen hingewiesen:

Die Erläuterungen zu den Artikeln II, III und IV beziehen sich in Wahrheit auf die Artikel III, IV und V. Die Überschriften wären daher entsprechend zu berichtigen. Erläuterungen zu Artikel II wären einzufügen, sofern man sich nicht mit dem letzten Absatz der Erläuterungen zu Ziffer 2 und 3 begnügen will.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 9. 4. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

*Hand-Signatur*